

Green Shape Standard

Zertifizierungsprogramm

Programmeigner:

Green Shape Verein zur Förderung umweltfreundlicher Bekleidung und textiler Produkte (Green Shape e.V.)

Dr.-Alex-Frick-Weg 3, 88069 Tettnang

Eingetragen im Vereinsregister beim Registergericht Ulm, Nummer VR 722901.

Der Verein ist als gemeinnützig anerkannt.

„Green Shape“ ist als EU-Gewährleistungsmarke unter xxx (folgt) eingetragen.

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

Inhaltsverzeichnis.....	2
1. Zielsetzung und Entstehung des Green Shape Standards.....	4
2. Anwendungsbereich & Governance.....	5
2.1. Anwendungsbereich des Green Shape Standards	5
2.2. Aufbau und Verwaltung des Standards.....	6
3. Prüfprogramm	7
3.1. Anforderungen an Produkte und Prozesse im Produktlebenszyklus	7
3.2. Nicht berücksichtigte Produkt-Bestandteile	8
3.3. Anerkennung anderer Standards / Meta-Siegelansatz	9
4. Nutzung der Marke Green Shape	10
5. Zertifizierungsprozess (funktionaler Ansatz).....	11
5.1. Antragstellung	11
5.1.1. Antrag von Unternehmen an den Programmeigner	11
5.1.2. Antrag von Unternehmen an die Zertifizierungsstelle	12
5.2. Auditplanung	14
5.3. Evaluierung / Audit.....	15
5.4. Bewertung und Entscheidung	16
5.5. Bescheinigung / Zertifikat	18
5.6. Überwachung	18
5.6.1. Erweiterungen des Zertifikats	19
5.6.2. Veränderte Umstände beim Unternehmen.....	19
5.6.3. Neue Anforderungen des Green Shape Standards.....	21
5.7. Rezertifizierung	21

6.	Anforderungen an Zertifizierungsstellen	21
6.1.	Lizenzvertrag mit dem Programmeigner.....	21
6.2.	Akkreditierung der Zertifizierungsstelle.....	22
6.3.	Kompetenzen der Zertifizierungsstelle	23
6.4.	Weitere Pflichten der Zertifizierungsstelle	24
6.5.	Sanktionen des Programmeigners gegenüber der Zertifizierungsstelle.....	25
7.	Review / Qualitätssicherung.....	26
7.1.	Integrität des Green Shape Standards	26
7.2.	Beschwerden und Einsprüche	27
7.3.	Review des Green Shape Standards.....	27
7.4.	Einbindung interessierter Kreise	28
7.5.	Managementsystem der Zertifizierungsstelle.....	29
8.	Normative Verweisungen.....	29
9.	Anlagen / Mitgeltende Dokumente.....	30
10.	Fachbegriffe / Glossar / Begriffsdefinitionen	32
11.	Log / Änderungen an diesem Dokument	38

1. Zielsetzung und Entstehung des Green Shape Standards

Funktionelle Produkte aus zertifizierten recycelten oder biogenen Materialien, die unter hohen Umweltstandards produziert werden und in deren Design Reparierbarkeit und ressourcenschonende Pflege, Recyclbarkeit und eine hohe Materialeffizienz verankert sind – das ist die Zielsetzung des Green Shape Standards.

Green Shape ist ein Standard zur Überprüfung umweltrelevanter Aspekte in den Prozessen der Produktentwicklung über alle Lebenszyklus-Phasen umweltfreundlicher Bekleidung und textiler Produkte. Der Green Shape Standard unterscheidet sich durch die ganzheitliche Betrachtung aller Lebenszyklusphasen maßgeblich von anderen bisher für solche Produkte verfügbaren Standards.

Eine Zertifizierung nach dem Green Shape Standard gibt ihren Herstellern, (Fach-) Händlern und Konsument*innen Gewissheit, dass ein Green Shape Produkt nach hohen Umweltstandards der Textilbranche hergestellt wurde und die zertifizierten Unternehmen alle im Green Shape Standard definierten Anforderungen einhalten. Gleichzeitig wird das Bewusstsein der Kunden für durch die Textilherstellung entstehende Umweltschäden und den nachhaltigen Konsum von Textilien gestärkt.

Green Shape wurde im Jahr 2010 von VAUDE Sport GmbH & Co. KG zunächst für die eigenen Produkte und Prozesse der Produktentwicklung entwickelt. Anlass dafür war, dass kein für das Produktsortiment geeigneter Standard existierte und der Wunsch aus dem Fachhandel bestand, umweltfreundlichere Produkte für Verbraucher*innen erkennbar zu machen.

Seit seiner Einführung wurde der Standard in zwei Review-Schritten um Anforderungen zu Kriterien für weitere Lebenszyklusphasen erweitert und insbesondere im Hinblick auf die Umweltaspekte in der vorgelagerten Lieferkette sowie im Hinblick auf Kreislaufwirtschaft konkretisiert. In die schrittweise Weiterentwicklung des Green Shape Standards wurden relevante Fachexpert*innen als Repräsentanten der wichtigsten interessierten Kreise einbezogen. Diese bildeten im Jahr 2022 einen unabhängigen Green Shape Beirat. Die strukturierte Einbindung interessierter Kreise in den Review-Prozess bleibt ein wichtiger Aspekt innerhalb des Green Shape Standards.

Green Shape baut zum Teil auf Best-Practice-Standards der Textilbranche auf, die einzelne Phasen des Produktlebenszyklus abdecken, insb. die Prozesse in der vorgelagerten Lieferkette. Bereits bestehende Zertifizierungen werden für Green Shape nach definierten Kriterien anerkannt und mit weiteren Anforderungen zu einem ganzheitlichen System kombiniert.

Im Green Shape Standard werden Anforderungen und Prüfnachweise für Produkte, Bestandteile von Produkten sowie Produktentwicklungsprozesse definiert, die von akkreditierten Zertifizierungsstellen nach den Vorgaben dieses Zertifizierungsprogramms überprüft werden.

Eine erfolgreiche Überprüfung der Einhaltung dieser Anforderungen mündet in eine Zertifizierung der Produktentwicklungsprozesse des Unternehmens und seiner Produkte nach dem Green Shape Standard.

Diese berechtigt unter der Voraussetzung, dass ein rechtsgültiger Lizenzvertrag mit dem Programmeigner abgeschlossen wurde, zur Verwendung der Marke Green Shape.

Green Shape ist ein Umweltstandard. Soziale Aspekte sind nicht Bestandteil des Prüfprogramms. Der Green Shape e.V. als Programmeigner verfasst in seiner Vergabeordnung (**Mitgeltendes Dokument 20**) jedoch Mindestanforderungen an Unternehmen zur Einhaltung von Sorgfaltspflichten.

Der Green Shape Standard basiert auf DIN ISO/IEC 17065 und beinhaltet ergänzende Anforderungen zur Norm. Der Standard wurde unter Berücksichtigung der Leitlinien gemäß DIN ISO/IEC 17067 entwickelt.

2. Anwendungsbereich & Governance

2.1. Anwendungsbereich des Green Shape Standards

Dieses Zertifizierungsprogramm beschreibt die Anforderungen und Prozesse, die Zertifizierungsstellen umsetzen, um Produktentwicklungsprozesse und daraus resultierende Produkte eines Unternehmens nach dem Green Shape Standard zu zertifizieren.

Es beschreibt Anforderungen und vorzulegende Prüfnachweise an Produkte und Produktentwicklungsprozesse von Unternehmen, die für eine Zertifizierung nach dem Green Shape Standard erforderlich sind.

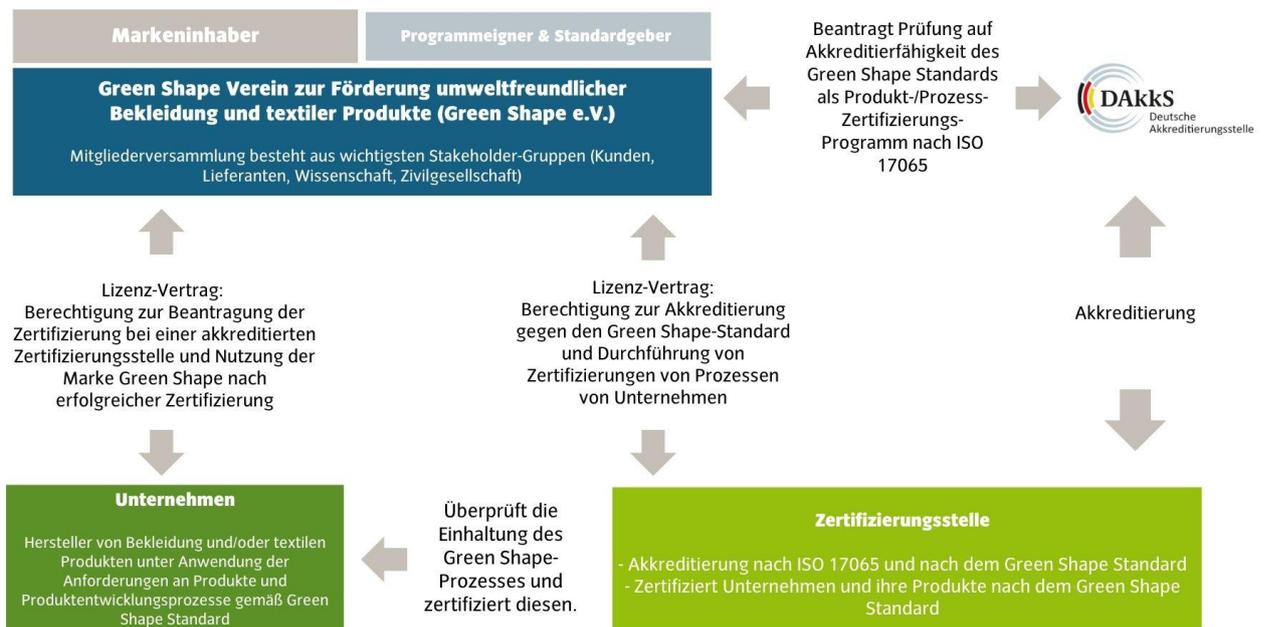
Der Geltungsbereich des Green Shape Standards umfasst umweltfreundliche Bekleidung und textile Produkte gemäß der Green Shape Markensatzung (**Mitgeltendes Dokument 30**) für die im **Mitgeltenden Dokument 02** aufgeführten Warenklassen.

2.2. Aufbau und Verwaltung des Standards

Programmeigner des Green Shape Standards sowie Inhaber der Gewährleistungsmarke „Green Shape“ ist der Green Shape Verein zur Förderung umweltfreundlicher Bekleidung und textiler Produkte, 88069 Tettngang.

Die Akteure innerhalb des Green Shape Standards sind in folgender Abbildung dargestellt.

STRUKTUR DES GREEN SHAPE STANDARDS



Hersteller von Produkten („Unternehmen“) der für den Green Shape Standard zugelassenen Warenklassen (**Mitgeltendes Dokument 02**) können beim Programmeigner die Nutzung des Green Shape Standards beantragen.

Der Programmeigner entscheidet gemäß der Vergabeverordnung (**Mitgeltendes Dokument 20**) über den Antrag. Im Falle einer positiven Entscheidung wird eine Lizenzvereinbarung zwischen Programmeigner und Unternehmen geschlossen.

Das Unternehmen beantragt dann die Zertifizierung bei einer für den Green Shape Standard akkreditierten Zertifizierungsstelle. Diese nimmt alle für eine Zertifizierung erforderlichen Schritte gemäß dieses Zertifizierungsprogrammes beim Unternehmen vor.

Weitere Details des Antrags- und Vergabeprozesses Unternehmen, Programmeigner sowie Zertifizierungsstellen sind in Kapitel 5 geregelt.

3. Prüfprogramm

3.1. Anforderungen an Produkte und Prozesse im Produktlebenszyklus

Der Green Shape Standard blickt ganzheitlich auf das Produkt und die Stellschrauben in den Prozessen der Produktentwicklung, die während des gesamten Produktlebenszyklus einen Einfluss auf seine Nachhaltigkeit haben. Produktentwickler*innen haben maßgeblich darauf Einfluss, wie diese Stellschrauben für mehr Umweltschutz genutzt werden.

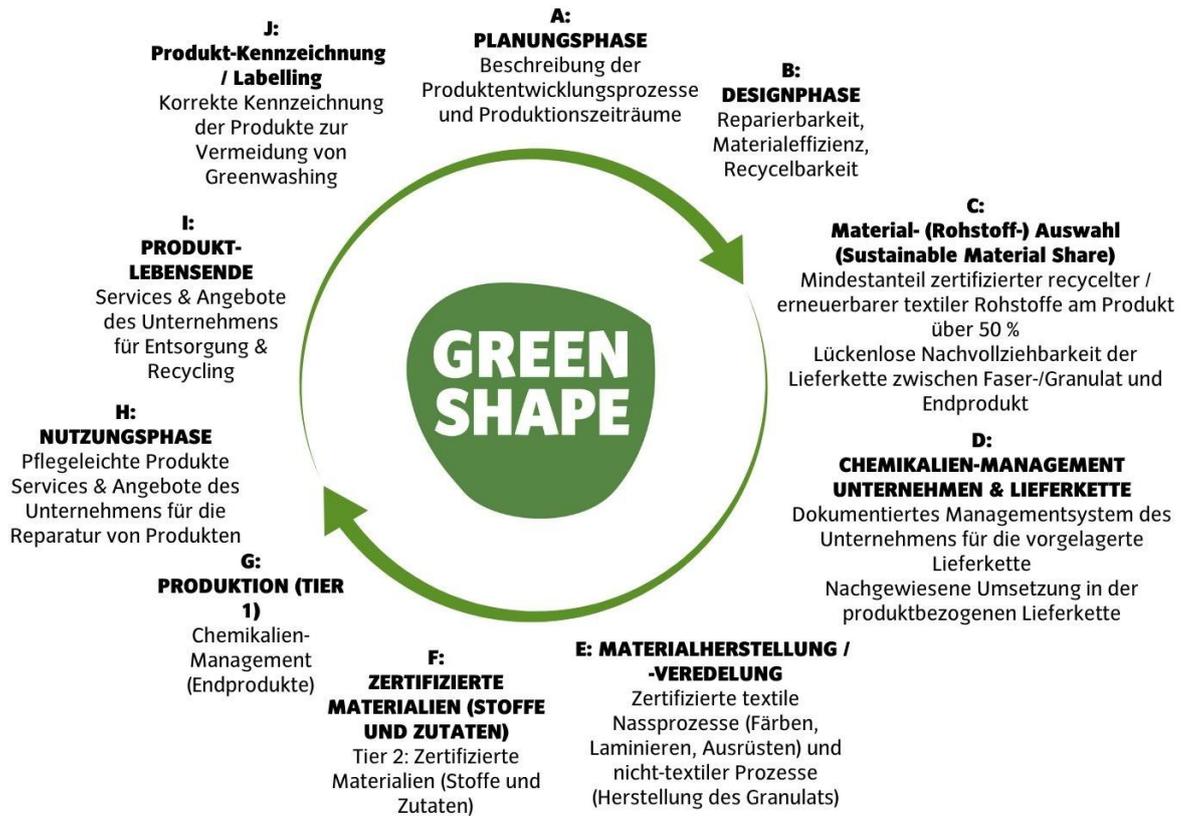
Das Green Shape Prüfprogramm umfasst Anforderungen an Produkte und Prozesse und definiert Prüfnachweise für die Phasen des Produktlebenszyklus, die für eine erfolgreiche Green Shape Zertifizierung erfüllt und vorgehalten werden müssen.

Detaillierte Anforderungen an Produkte und Prozesse sowie die Prüfnachweise, die während des Audits mindestens geprüft werden, sind im **Mitgeltenden Dokument 01** geregelt.

Im Rahmen des Audits weist das Unternehmen nach, dass seine Produktentwicklung geeignete Prozesse implementiert hat und aufrechterhält, um die Einhaltung der Prüfkriterien für Green Shape Produkte sicherzustellen.

Jedes Produkt wird in allen Phasen des Produktlebenszyklus anhand der festgelegten Prüfkriterien bewertet. Die einzelnen Phasen und Prüfbereiche werden in folgender Grafik veranschaulicht.

ANFORDERUNGEN AN GREEN SHAPE PRODUKTE



3.2. Nicht berücksichtigte Produkt-Bestandteile

Im Green Shape Standard werden besonders textile Produktbestandteile in den Blick genommen. In den Phasen:

B. Material- (Rohstoff-) Auswahl (Sustainable Material Share)

D. Materialherstellung / -veredelung

E. Materialien (Stoffe und Zutaten)

werden daher für die Berechnungen der jeweils vorgegebenen Mindestanteile nicht-textile Produktbestandteile nicht berücksichtigt („out of scope“). Details dazu sind im **Mitgeltenden Dokument 01** beschrieben.

3.3. Anerkennung anderer Standards / Meta-Siegelansatz

In den Produktlebenszyklusphasen B (Material- (Rohstoff-) Auswahl (Sustainable Material Content) bis F (Produktion (Tier 1)) erkennt der Green Shape Standard andere Standards und Zertifikate an, die bestimmte Umwelt- und Verbraucherschutz-Aspekte in der vorgelagerten Lieferkette und beim Endprodukt abdecken.

Die Anerkennung dieser Standards erfolgt anhand von klar definierten, nicht-diskriminierenden Kriterien gemäß **Mitgeltendem Dokument 05** durch den Programmeigner, entweder im Rahmen von regelmäßig durchgeführten Reviews gemäß Kapitel 7 oder auf Antrag eines solchen Standards.

Dazu können Standardeigner einen Antrag auf Anerkennung ihres Standards für den Green Shape Standard über das Kontaktformular auf der Website des Programmeigners stellen. Dieser führt innerhalb einer Frist von maximal sechs Monaten nach Eingang des Antrags eine Prüfung gemäß **Mitgeltendem Dokument 05** durch, dokumentiert dies und teilt die Entscheidung dem antragstellenden Standardeigner schriftlich mit.

Bei positiver Entscheidung aktualisiert der Programmeigner innerhalb von vier Wochen die Produkthanforderungen und Prüfnachweise (**Mitgeltendes Dokument 01**) und veröffentlicht dies auf seiner Website.

Über das Recht auf gegenseitige Nutzung ihrer Siegel im Rahmen der Kommunikation zu den betroffenen Standards, etwaige Lizenzgebühren und weitere Regelungen treffen der Green Shape e.V. sowie der antragstellende Standardeigner einvernehmliche Vereinbarungen.

4. Nutzung der Marke Green Shape

Die Wort- und Bildmarke „Green Shape“ ist als Gewährleistungsmarke unter der Referenznummer xyz eingetragen bei xyz (folgt).

Markeninhaber und Programmeigner ist der Green Shape e.V. Alle Rechte an der Wort- und Bildmarke Green Shape liegen beim Markeninhaber.

Die Inhalte der Gewährleistungsmarken-Satzung sind Bestandteil des Green Shape Standards (**Mitgeltendes Dokument 30**).

Die Nutzung der Marke Green Shape ist im Marken-Handbuch geregelt (**Mitgeltendes Dokument 31**), welches ebenfalls Bestandteil des Green Shape Standards ist.

Die Nutzung der Marke Green Shape wird vor der Antragsstellung des Unternehmens an eine Zertifizierungsstelle mittels eines Lizenzvertrages zwischen Programmeigner und dem Unternehmen geregelt.

Eine Nutzung der Marke Green Shape vor der Zertifizierung ist ausgeschlossen.

Nach einer positiven Zertifizierungsentscheidung und Ausstellung des entsprechenden Zertifikates durch die Zertifizierungsstelle und unter der Voraussetzung eines gültigen Lizenzvertrages mit dem Programmeigner erhält das Unternehmen das Recht auf Nutzung der Marke Green Shape gemäß der Markensatzung und des Markenhandbuchs.

Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, eine dem Markenhandbuch konforme Nutzung der Marke Green Shape zu überwachen und geeignete Maßnahmen zu treffen, wenn das zertifizierte Unternehmen die Anforderungen nicht (mehr) erfüllt. Dies beinhaltet auch zu ergreifende Maßnahmen, falls sich das Unternehmen weigert, angemessen gegen die unzulässige Nutzung der Marke Green Shape zu reagieren.

Stellt die Zertifizierungsstelle eine nicht zulässige Verwendung der Marke „Green Shape“ fest, informiert sie innerhalb von fünf Werktagen nach Bekanntwerden schriftlich das Unternehmen und den Programmeigner.

Dies gilt auch für den Fall, dass eine Zertifizierung nicht erneuert oder entzogen wird (vgl. Kapitel 5.6. und 5.7).

Dies gilt weiterhin für den Fall, dass nicht zertifizierte Unternehmen oder andere Akteure die Marke Green Shape unzulässig verwenden.

Unbeschadet der Sanktionierung einer unzulässigen Verwendung der Marke Green Shape durch Maßnahmen der Zertifizierungsstelle behält sich der Programmeigner vor, gemäß Markensatzung selbst dagegen vorzugehen.

Die Nutzung der Marke Green Shape durch die Zertifizierungsstelle selbst wird in der Lizenzvereinbarung zwischen Programmeigner und Zertifizierungsstelle gemäß Kapitel 6.1. geregelt.

5. Zertifizierungsprozess (funktionaler Ansatz)

Der Zertifizierungsprozess ist im **Mitgeltenden Dokument 44** grafisch dargestellt.

5.1. Antragstellung

Der Green Shape Standard sieht einen mehrstufigen Antragsprozess vor.

5.1.1. Antrag von Unternehmen an den Programmeigner

Möchte ein Unternehmen, welches Produkte gemäß der in **Mitgeltendem Dokument 30** genannten Green Shape Markensatzung sowie der darin aufgeführten Warenklassen (**Mitgeltendes Dokument 02**) herstellt, sich nach dem Green Shape Standard zertifizieren lassen, stellt es beim Programmeigner einen Antrag. Dazu ist das auf der Website des Green Shape Standards zur Verfügung gestellte Antragsformular (**Mitgeltendes Dokument 21**) zu verwenden.

Der Programmeigner entscheidet über den Antrag gemäß seiner Vergabeordnung (**Mitgeltendes Dokument 20**) und teilt seine Entscheidung innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang des Antrags dem Unternehmen mit.

Bei einer positiven Antragsentscheidung stellt der Programmeigner eine Bestätigung an den Antragsteller aus und schließt eine Lizenzvereinbarung mit dem Unternehmen ab. Dies ist

Voraussetzung für den Antrag des Unternehmens an eine Zertifizierungsstelle auf Zertifizierung seiner Produkte (vgl. Kapitel 5.1.2).

5.1.2. Antrag von Unternehmen an die Zertifizierungsstelle

Mit der Bestätigung gemäß Kapitel 5.1.1 kann das Unternehmen einen Antrag auf Zertifizierung bei einer gemäß DIN EN ISO/IEC 17065 gegen den Green Shape Standard akkreditierten Zertifizierungsstelle stellen.

Zu den erforderlichen Informationen, die im Rahmen des Antrags an die Zertifizierungsstelle übermittelt werden, zählen mindestens:

- a. Selbsteinschätzung des Unternehmens gemäß des auf der Website des Programmeigners bereitgestellten Formulars (**Mitgeltendes Dokument 23**);
- b. Positiver Bescheid des Programmeigners über die Antragsberechtigung;
- c. Namen und Anschriften der Standorte des Unternehmens;
- d. Eigene und ausgelagerte Aktivitäten und Prozesse des Unternehmens im Zusammenhang mit dem Green Shape Standard;
- e. Liste der Warenklassen, Warenklassen-Spezifikationen (Basisnummern) und Produkte, die als Green Shape Produkt zertifiziert werden sollen;
- f. weitere Informationen zu deren Lieferketten, mindestens eine Übersicht aller Produktionsländer der ersten und zweiten vorgelagerten Wertschöpfungsstufe (Tier 1 und Tier 2 Lieferkette), sowie
- g. Anzahl, Name, Anschrift inkl. Land aller Lieferanten der ersten und zweiten vorgelagerten Wertschöpfungsstufe (Tier 1 und Tier 2) sowie
- h. die Art der dort jeweils durchgeführten Prozessschritte; sowie
- i. die Beschreibung der für die zu zertifizierenden Produkte maßgeblichen Produktionszeiträume gemäß **Mitgeltendem Dokument 01**; sowie
- j. die Dauer der Zusammenarbeit mit dem Unternehmen und die Kennzeichnung neuer Lieferanten;
- k. eine umfassende Risikoanalyse des Unternehmens über seine Lieferkette (Tier 1 und Tier 2) anhand der OECD Branchenrisiken¹

¹ https://www.oecd.org/de/publications/oecd-leitfaden-fur-die-erfullung-der-sorgfaltspflicht-zur-forderung-verantwortungsvoller-lieferketten-in-der-bekleidungs-und-schuhwarenindustrie_9789264304536-de.html

- l. Anzahl und Umfang der Kollektionen pro Geschäftsjahr;
- m. Auditberichte bisher durchgeführte Zertifizierungen nach dem Green Shape Standard, sofern von anderen Zertifizierungsstellen durchgeführt;
- n. Beziehungen des Unternehmens in einer größeren Körperschaft sofern relevant;
- o. Organigramm;
- p. personelle und technische Ressourcen des Unternehmens;
- q. ggf. weitere Dokumente, die die Zertifizierungsstelle für notwendig erachtet.

Die Zertifizierungsstelle bewertet sodann die Informationen, die sie erhalten hat, und entscheidet über die Annahme oder Ablehnung des Antrags.

Sollte die Zertifizierungsstelle Erläuterungen hinsichtlich dieser Informationen benötigen, fordert sie beim Programmeigner eine offizielle Interpretation an.

Bei positiver Entscheidung über den Antrag des Unternehmens schließt die Zertifizierungsstelle eine Vereinbarung mit dem Unternehmen über die Durchführung der Zertifizierung ab.

In dieser wird auch festgelegt, dass folgende Informationen nach einer Zertifizierung auf der Website des Programmeigners veröffentlicht werden können:

- a. Name des Unternehmens
- b. Anschrift des Unternehmens
- c. Geltungsbereich des Zertifikats inkl. Liste zertifizierter Produkte und Prozesse
- d. Ablaufdatum des Zertifikats
- e. Zertifizierungsstatus
- f. Name der Zertifizierungsstelle
- g. Datum, Ort und Umfang der jeweiligen Evaluierung.

Diese Informationen werden auch im Falle einer erfolglosen Rezertifizierung oder Überwachung veröffentlicht.

Weitere im Evaluierungsprozess bekannt gewordenen Informationen werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. Ausgenommen davon sind der Programmeigner sowie die Akkreditierungsstelle.

Das Unternehmen kann die Zertifizierungsstelle für die Durchführung Green Shape Zertifizierung frei auswählen, sofern diese gegen den Green Shape Standard akkreditiert ist.

Der Programmeigner stellt auf der Green Shape Website eine aktuelle Liste akkreditierter Zertifizierungsstellen zur Verfügung.

5.2. Auditplanung

Nach erfolgter positiver Antragsentscheidung erfolgt die Auditplanung durch die Zertifizierungsstelle.

Dafür entwickelt sie ein Auditprogramm für das Unternehmen, was zunächst das Erstaudit umfasst, sowie nach dessen erfolgreicher Durchführung die Überwachungsaudits gemäß Kapitel 5.6 und die Rezertifizierung gemäß Kapitel 5.7.

Darüber hinaus enthält das Auditprogramm einen Auditplan für jedes einzelne Audit.

Die Zertifizierungsstelle erstellt einen vollständigen Auditplan zur Dokumentation des Auditpfades, die mindestens eine Beschreibung der Stichprobe, die ermittelten Auditzeiten, die Art der Überprüfung (Inspektion, Interview, Dokumentenprüfung) sowie die beteiligten Personen enthält.

Sie legt dafür einen risikobasierten Ansatz gemäß der OECD Branchenrisiken für die Textil- und Schuh-Industrie² für das zu erstellende Auditprogramm zugrunde, indem sie Art, Komplexität und Anzahl der zu zertifizierenden Produkte, die Umweltrelevanz der verarbeiteten Materialien, ob und in welchen Risikoländern die Herstellung von Rohstoffen, Stoffen und Zutaten sowie der Produkte stattfindet, und ggf. weitere Risikofaktoren einbezieht.

Basierend auf dieser Risikoeinschätzung entwickelt die Zertifizierungsstelle ein dokumentiertes Verfahren, um:

- die erforderliche Stichprobe festzulegen,
- die Auditzeiten zu ermitteln
- und einen Auditplan zu erstellen.

Zur Vorbereitung des Audits nimmt die Zertifizierungsstelle die konkrete Terminplanung mit dem Unternehmen vor, zieht die Stichprobe der zu auditierenden Produkte, vergewissert sich über die aktuellen Versionen der MRSL, Wastewater Guideline und RSL für den jeweiligen Produktionszeitraum gemäß Kapitel 3 und bereitet die Audit-Dokumentation (Protokoll) vor.

² https://www.oecd.org/de/publications/oecd-leitfaden-fur-die-erfullung-der-sorgfaltspflicht-zur-forderung-verantwortungsvoller-lieferketten-in-der-bekleidungs-und-schuhwarenindustrie_9789264304536-de.html

Die Auswahl der Stichprobe erfolgt durch die Zertifizierungsstelle mindestens eine Woche vor dem Audittermin anhand des in **Mitgeltendes Dokument 41** festgelegten Prozesses.

Die Mindestauditzeit je zu auditierendem Produkt beträgt 30 Minuten. Sie erhöht sich ggf. risikobasiert. Dabei wird die Zeit, die von Personal aufgewendet wird, das keine Evaluierungstätigkeiten durchführt (z. B. technische Experten, Übersetzer, Dolmetscher, Beobachter sowie Evaluierungspersonal in Ausbildung), nicht auf die ermittelte Auditzeit angerechnet, ebenso nicht Zeit, die für die An- und Abreise zu Audits anfällt.

Audits können vor Ort, aus der Ferne (remote) oder hybrid erfolgen, nach Absprache zwischen Zertifizierungsstelle und Unternehmen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des International Accreditation Forum (IAF ID 3: 2011).³

Die Zertifizierungsstelle teilt dem Unternehmen die ermittelte Stichprobe rechtzeitig mit, damit dieser das Audit effektiv vorbereiten kann.

Das Unternehmen bereitet die Prüfnachweise für alle als Stichprobe ausgewählten Produkte rechtzeitig vor dem Audit vor und legt diese der Zertifizierungsstelle im Audit vor.

5.3. Evaluierung / Audit

Im Rahmen der Evaluierung stellt der/die Auditor*in fest, ob die Prozesse und daraus resultierenden Produkte, welche das Unternehmen zertifizieren möchte, alle Produkt- und Prozess-Kriterien des Green Shape Standards erfüllen (**Mitgeltendes Dokument 01**).

Alle Audits werden wie folgt durchgeführt, um eine Reproduzierbarkeit sicherzustellen:

Das Unternehmen stellt sicher, dass ausreichend auskunftsfähiges Personal während der Evaluierung anwesend ist.

Die Durchführung des Audits beginnt mit einem Eröffnungsgespräch, in der Art und Umfang des Audits, die Bewertungsgrundlagen sowie Aspekte der Vertraulichkeit erläutert werden.

³ https://iaf.nu/iaf_system/uploads/documents/IAFID32011_Management_of_Extraordinary_Events_or_Circumstances.pdf

Damit die Zertifizierungsstelle die Evaluierung (und Überwachung) durchführen kann, stellt das Unternehmen sicher, dass sie Einsicht in alle für die Evaluierung relevanten Informationen, insb. Prüfnachweise erhält.

Das Audit wird anhand des Prüfprogramms gemäß **Mitgeltendem Dokument 01** durchgeführt. Dazu werden alle erforderlichen Prüfschritte für die einzelnen Produkte der jeweils erhobenen Stichprobe durchlaufen und die entsprechenden Prüfnachweise evaluiert.

Das Audit endet mit einem Abschlussgespräch, in dem der/die Auditor*in das vorläufige Ergebnis des Audits vorstellt und dem Unternehmen ggf. eine Liste mit noch nachzureichenden Prüfnachweisen und Fristen, innerhalb derer diese nachzureichen sind, übergibt.

Nach Abschluss des Audits erstellt der/die Auditor*in innerhalb von zwei Wochen die Dokumentation des Audits.

Die Dokumentation der Erfüllung des Prüfprogramms mittels Prüfnachweisen erfolgt anhand des **Mitgeltendes Dokument 42** (Auditprotokoll) als Teil des Auditberichts.

Aus dem Auditbericht gehen mindestens hervor:

- Ort, Zeit und Dauer des Audits,
- Teilnehmer*innen des Audits
- Auditierete Produkte und Prozesse
- Feststellung von Abweichungen, sofern zutreffend
- Ggf. die Frist und Form, innerhalb derer das Unternehmen Dokumente nachreichen kann. Diese Frist darf vier Wochen ab dem Zeitpunkt des Abschlussgesprächs nicht überschreiten.

Im Falle von Abweichungen bzw. erforderlicher Nachreichung von Prüfnachweisen, sendet das Unternehmen die notwendigen Prüfnachweise fristgerecht an den/die Auditor*in.

Sobald alle Prüfnachweise vorliegen und durch den/die Auditor*in verifiziert wurden, bzw. nach Ablauf der definierten Nachreichfrist auch ohne deren vollständiges Vorliegen, übergibt die Auditor*in die vollständige Audit-Dokumentation innerhalb der Zertifizierungsstelle zur Bewertung und Zertifizierungsentscheidung.

5.4. Bewertung und Entscheidung

Der / Die Bewerter*in überprüft die Auditdokumentation sowie alle weiteren damit im Zusammenhang stehenden Dokumente und Informationen.

Die zur Überprüfung herangezogenen Informationen umfassen mindestens Folgendes:

- a. Auditplan
- b. Ermittlung der Auditzeiten
- c. Informationen zur Ermittlung der festgelegten Stichprobe
- d. vollständig ausgefülltes Auditprotokoll
- e. Ggf. die innerhalb der von der/dem Auditor*in definierten Frist nachgereichten und verifizierten Prüfnachweise
- f. ggf. weitere von der Zertifizierungsstelle als notwendig erachteten Informationen.

Nach Prüfung aller notwendigen Unterlagen und Informationen gibt der/die Bewerter*in eine Empfehlung für die Zertifizierungsentscheidung ab bzw. trifft diese eigenständig.

Die Zertifizierungsentscheidung wird innerhalb von zwei Werktagen nach der Durchführung der Bewertung getroffen. Die Entscheidung erfolgt für alle oder ggf. nur für einzelne Warenklassen.

Die Zertifizierungsstelle informiert sowohl das Unternehmen als auch den Programmeigner innerhalb von zwei Werktagen nach der Zertifizierungsentscheidung schriftlich über das Ergebnis.

Ist die Zertifizierungsentscheidung positiv, wird ein Zertifikat gemäß Kapitel 5.5 ausgestellt.

Das Zertifikat wird für eine Dauer von drei Jahren ausgestellt.

Im Falle einer negativer Zertifizierungsentscheidung informiert die Zertifizierungsstelle sowohl das Unternehmen als auch den Programmeigner schriftlich innerhalb von fünf Werktagen mit der entsprechenden Begründung.

Noch bestehende Zertifikate verlieren in diesem Fall ihre Gültigkeit. Der Programmeigner aktualisiert innerhalb von zwei Wochen die Angaben auf seiner Website.

Zur Wiedererlangung einer Zertifizierung nach einer negativen Zertifizierungs-Entscheidung oder Aberkennung der Zertifizierung ist eine vollständige neue Evaluierung erforderlich. Dazu gelten die Regelungen in Kapitel 5 entsprechend.

5.5. Bescheinigung / Zertifikat

Im Falle einer positiver Zertifizierungsentscheidung erstellt Die Zertifizierungsstelle die formelle Zertifizierungsdokumentation auf Basis der vom Programmeigner auf seiner Website zur Verfügung gestellten Vorlage (**Mitgeltendes Dokument 43**).

Diese enthält mindestens:

- a) Name und Anschrift der Zertifizierungsstelle
- b) Name der Auditor*in und der Bewerter*in
- c) Datum der getroffenen Zertifizierungsentscheidung
- d) Name und Anschrift des Unternehmens
- e) Umfang der Zertifizierung inkl. Identifikation der Produktlebenszyklus-Prozesse gemäß Prüfprogramm (**Mitgeltendes Dokument 01**)
- f) Prüfgrundlagen (Name und Version des Zertifizierungsprogramms und der Prüfkriterien)
- g) Liste der zertifizierten Produkte des Unternehmens und ihre Zuordnung zu Warenklassen gemäß **Mitgeltendem Dokument 02**
- h) Gültigkeitsdatum des Zertifikats
- i) Datum der nächsten durchzuführenden Zertifizierung oder Überwachung, ggf. mit Hinweis auf einzuhaltende Fristen zur Antragstellung und Auditplanung

Der Programmeigner aktualisiert auf Basis dieser Zertifizierungsdokumentation innerhalb von zwei Wochen nach deren Erhalt die Informationen zum Unternehmen sowie die Liste dessen zertifizierter Produkte auf seiner Website.

5.6. Überwachung

Nach erfolgreicher Erst- oder Re-Zertifizierung erfolgen während der Laufzeit des Zertifikats mindestens jährliche Überwachungsaudits durch die Zertifizierungsstelle.

Dafür gilt das Antragsprozedere gemäß Kapitel 5.1.2 sowie die Vorgaben der Kapitel 5.2 bis 5.4 entsprechend.

Die Zertifizierungsstelle kann bei Überwachungsaudits die Größe der Stichprobe risikobasiert gegenüber der (Erst-) Zertifizierung anpassen.

Ein neues Zertifikat wird erst bei einer Rezertifizierung (Kapitel 5.7) oder einer Erweiterung des Zertifikats (Kapitel 5.6.1) ausgestellt.

5.6.1. Erweiterungen des Zertifikats

Möchte das Unternehmen während der aktuellen Zertifikatslaufzeit Produkte zusätzlich in den Zertifizierungsbereich aufnehmen, kann es dies im Rahmen des Überwachungsaudits bei der Zertifizierungsstelle beantragen.

Dazu stellt es der Zertifizierungsstelle mit den Antragsunterlagen gemäß Kapitel 5.1.2 eine aktualisierte Liste der zur Zertifizierung vorgesehenen Produkte zur Verfügung.

Die Abläufe gemäß Kapitel 5.2 bis 5.5 werden entsprechend unter Berücksichtigung der neu zu zertifizierenden Produkte durchgeführt.

Nach erfolgreichem Überwachungsaudit wird das Zertifikat unter Verweis auf die erweiterte Produktliste aktualisiert. Die ursprünglich bei der regulären Zertifizierung festgelegte Zertifikatslaufzeit bleibt dabei bis zu einer Rezertifizierung bestehen.

5.6.2. Veränderte Umstände beim Unternehmen

Ändern sich Umstände des Unternehmens, die Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Green Shape Standard haben, ist dieser verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden dieser Umstände den Programmeigner und die Zertifizierungsstelle zu informieren.

Zu diesen Umständen zählen:

- Entzug vorgelagerter Zertifizierungen von Lieferanten durch deren Zertifizierungsstellen oder Programmeigner;
- Insolvenz oder Stilllegung von Produktionsstätten der vorgelagerten Lieferkette (Tier 1 oder Tier 2);

- Gravierende Unfälle in Produktionsstätten der vorgelagerten Lieferkette (Tier 1 oder Tier 2);
- Vorkommnisse im Chemikalienmanagement oder andere Aspekte des Prüfprogramms betreffend;
- Politische Ereignisse in Ländern der vorgelagerten Lieferkette, die die Einhaltung von Vorgaben der Vergabeordnung oder des Prüfprogramms behindern;
- Aufnahme von Lieferanten der vorgelagerten Lieferkette (Tier 1 oder Tier 2) in neuen oder weiteren Risiko-Produktionsländern
- Insolvenz oder Übernahme des Unternehmens durch andere Unternehmen oder andere gravierende Veränderungen in der Unternehmenssituation
- Schwerwiegende Beschwerden oder Medienberichte über das Unternehmen, seine Produkte oder seine Lieferketten im Zusammenhang mit Vorgaben der Vergabeordnung oder des Prüfprogramms.

Die Zertifizierungsstelle bewertet die gemeldeten Umstände innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Informationen. Bei Bedarf fordert sie innerhalb dieser Frist weitere Informationen vom Unternehmen an. Das Unternehmen ist verpflichtet, diese Informationen innerhalb von einer Woche an die Zertifizierungsstelle zu liefern.

Innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt aller vollständigen Informationen bewertet die Zertifizierungsstelle diese und entscheidet, ob eine außerplanmäßige Überwachung stattfindet. Für eine außerplanmäßige Überwachung gilt Kapitel 5.6 entsprechend.

Wenn die veränderten Umstände die Vergabeordnung des Programmeigners oder Nutzung der Marke Green Shape gemäß Kapitel 4 betreffen, entscheidet der Programmeigner innerhalb von zwei Wochen darüber, ob die Voraussetzungen für die Nutzung der Marke Green Shape weiterhin gegeben sind.

Sollte dies nicht der Fall sein, informiert der Programmeigner innerhalb von zwei Wochen die Zertifizierungsstelle, dass das Zertifikat zu suspendieren ist.

Meldet das Unternehmen veränderte Umstände nicht oder nicht fristgerecht, sind Zertifizierungsstelle und Programmeigner dazu berechtigt, die Berechtigung zur Nutzung der Marke Green Shape zu entziehen. Dies wird dem Unternehmen innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitgeteilt.

5.6.3. Neue Anforderungen des Green Shape Standards

Führt der Programmeigner neue oder veränderte Anforderungen im Prüfprogramm oder in der Vergabeordnung ein, stellt die Zertifizierungsstelle sicher, dass das Unternehmen spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen durch den Programmeigner darüber informiert wird.

Vorgaben zur Implementierung und Überprüfung neuer oder geänderter Anforderungen werden mit Veröffentlichung der jeweiligen Änderungen durch den Programmeigner kommuniziert.

5.7. Rezertifizierung

Eine Rezertifizierung erfolgt gemäß der in der Auditplanung der Zertifizierungsstelle getroffenen Festlegungen (Kapitel 5.2).

Um weiterhin für eine Zertifizierung berechtigt zu sein, stellt das Unternehmen rechtzeitig vor Ablauf der Zertifikatslaufzeit einen erneuten Antrag an den Programmeigner (Kapitel 5.1.1).

6. Anforderungen an Zertifizierungsstellen

Im folgenden Kapitel sind grundsätzliche Anforderungen an Zertifizierungsstellen und den Zertifizierungsstellen-Mitarbeiter*innen definiert, die in die Zertifizierungstätigkeiten des Green Shape Standards involviert sind.

6.1. Lizenzvertrag mit dem Programmeigner

Vor jeglicher Aufnahme von Zertifizierungstätigkeiten für den Green Shape Standard schließen interessierte Zertifizierungsstellen eine Lizenzvereinbarung mit dem Programmeigner ab.

Hierzu stellt die interessierte Zertifizierungsstelle einen schriftlichen Antrag auf Lizenzierung beim Programmeigner. Dieser prüft den Antrag auf Basis der jeweils gültigen Vergabeordnung (**Mitgeltendes Dokument 20**).

Nach positiver Bewilligung des Antrags wird eine Lizenzvereinbarung zwischen dem Programmeigner und der Zertifizierungsstelle geschlossen. Diese gilt zudem als Voraussetzung, um einen Antrag auf Akkreditierung für den Geltungsbereich des Green Shape Standards bei der zuständigen nationalen Akkreditierungsstelle zu stellen.

Erfolgt eine begründete Ablehnung durch den Programmeigner, kann die Zertifizierungsstelle einen erneuten Antrag erst wieder stellen, wenn nachweislich alle Gründe, die zur Ablehnung geführt haben, nachhaltig abgestellt wurden. Entsprechende Nachweise sind unaufgefordert bei Neuantrag mit einzureichen.

6.2. Akkreditierung der Zertifizierungsstelle

Zertifizierungsstellen stellen sicher, dass sie vor Aufnahme von Zertifizierungstätigkeiten bzw. Abschluss einer Zertifizierungsvereinbarung mit Unternehmen gemäß DIN EN ISO/IEC 17065 für das Green Shape Zertifizierungsprogramm von der zuständigen nationalen Akkreditierungsstelle im Sinne der VO (EG) 765/2008 akkreditiert sind.

Die Kompetenz der Zertifizierungsstelle wird grundsätzlich auf Basis einer Geschäftsstellenbegutachtung sowie Überprüfung von Zertifizierungsverfahren und Kompetenzen des Zertifizierungsstellenmitarbeiter*innen und der Durchführung von Witness Audits festgestellt.

Für Zertifizierungsstellen, die zuvor noch keine Audits gemäß Green Shape Standards durchgeführt haben, kann das Witness Audit in einem Zeitraum von ein Jahr nach positiver Akkreditierungsentscheidung durchgeführt werden.

Zertifizierungsstellen, die bereits vor Feststellung der Akkreditierungsfähigkeit des Green Shape Standards für die Prüfung des Green Shape Standards geschult wurden und Audits durchgeführt haben, dürfen auch weiterhin Audits sowie Zertifizierungstätigkeiten durchführen, sofern:

- sie eine rechtsgültige Lizenzvereinbarung mit dem Programmeigner geschlossen haben, und
- sie dem Programmeigner im Rahmen der Antragsprüfung nachweisen,
 - dass ein entsprechender Akkreditierungsantrag gestellt und bisher keine negative Akkreditierungsentscheidung getroffen wurde.
 - dass alle relevanten Zertifizierungsstellen-Mitarbeiter*innen auf die neueste Version des Green Shape Standards geschult sind.

Diese Ausnahme endet zwölf Monate nach Beantragung der Akkreditierung. Zertifizierungsstellen, die bis dahin keinen positiven Akkreditierungsbescheid für den Green Shape Standard vorweisen können, dürfen ab diesem Zeitpunkt keine Green Shape Zertifizierungen mehr durchführen.

6.3. Kompetenzen der Zertifizierungsstelle

Die Zertifizierungsstelle stellt sicher, dass die Mitarbeiter*innen, die in den Zertifizierungsprozess für den Green Shape Standard eingebunden sind, entsprechend qualifiziert und kompetent sind.

Hierfür gelten folgende Voraussetzungen:

Mitarbeiter*innen, die im Evaluierungs- und Zertifizierungsprozess eingebunden sind, müssen vor Aufnahme der jeweiligen Aufgaben:

- nachweisen, dass die Qualifikationsanforderungen für Auditor*innen und Reviewer*innen bzw. Zertifizierungsentscheider*innen gemäß Vorgaben im **Mitgeltenden Dokument 40** für die jeweilige Funktion erfüllt sind,
- am Schulungsprogramm des Green Shape Standards durch den Programmeigner teilgenommen haben,
- vor Aufnahme der jeweiligen Tätigkeit die praktische Anwendung des Standards erfolgreich überprüft wurde (z.B. durch Witness Audits).

Es liegt in der Verantwortung der Zertifizierungsstelle sicherzustellen:

- dass regelmäßige Erfahrungsaustausche (mindestens acht Stunden pro Jahr) zum Green Shape Standard durchgeführt werden, um die Harmonisierung und einheitliche Auslegung des Standards zu fördern,
- Auditor*innen nicht mehr als drei aufeinanderfolgende Audits bei einem Unternehmen durchführen,
- bei Änderungen oder Weiterentwicklungen des Standards die damit verbundenen Schulungstermine wahrgenommen werden, bevor die jeweiligen Aufgaben nach der neuen Version ausgeführt werden,
- Auditor*innen mindestens ein Audit pro Jahr durchführen, um ihre Zulassung aufrecht zu erhalten,
- dass Prozesse vorhanden sind, um die Kompetenz der Auditor*innen und Reviewer*innen bzw. Zertifizierungsentscheider*innen regelmäßig zu überwachen und zu erhalten.

6.4. Weitere Pflichten der Zertifizierungsstelle

Die Zertifizierungsstelle stellt sicher, dass alle vom Green Shape Standard festgelegten und vom Programmeigner angegebenen Regeln und Anforderungen stets durch die im Zertifizierungsprozess eingebundenen Mitarbeiter*innen eingehalten werden.

Um eine unparteiliche Auditierung des Unternehmens zu gewährleisten, darf die Zertifizierungsstelle keinerlei Beratungsleistungen im Zusammenhang mit dem Green Shape Standard durchführen. Ausgenommen davon ist der Austausch von Informationen, wie z. B. Erklärungen zu Evaluierungsergebnissen oder die Klärung von Anforderungen zwischen der Zertifizierungsstelle und ihren Kunden.

Die Zertifizierungsstelle ist dafür verantwortlich, ihre Kunden über neue Zertifizierungsanforderungen für Green Shape sowie über eventuelle Fristen zu informieren, innerhalb derer die neuen Anforderungen erfüllt werden müssen, um die Zertifizierung aufrechtzuerhalten.

Die Zertifizierungsstelle ist ausschließlich erst nach erfolgreichem Abschluss einer Lizenzvereinbarung mit dem Programmeigner berechtigt, die Marke Green Shape für Marketing- oder Informationszwecke zu nutzen.

Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, dem Programmeigner unaufgefordert mindestens einmal jährlich zum Ende des ersten Quartals schriftlich Informationen zu ihren Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Green Shape Standard zu liefern. Dazu zählen mindestens:

- Anzahl, Name, Anschrift und Ansprechpersonen der Unternehmen sowie deren aktive Zertifikate am Markt mit Laufzeit und Produktliste;
- aktuelle Übersicht aller im Zertifizierungsprozess eingebundenen Mitarbeiter*innen, nach Funktionen aufgelistet;
- Anzahl der suspendierten, zurückgezogenen und ausgesetzten Zertifikate im letzten Kalenderjahr, sofern zutreffend;
- Relevante Erkenntnisse für die Weiterentwicklung des Green Shape Standards aus dem Zertifizierungsprozess, sofern vorhanden.

Darüber hinaus ist die Zertifizierungsstelle verpflichtet, dem Programmeigner auf Anfrage weitere Informationen, die im Zusammenhang mit dem Green Shape Standard stehen, zur Verfügung zu stellen.

Wird die Akkreditierung der Zertifizierungsstelle für den Green Shape Standard suspendiert oder entzogen, ist die Zertifizierungsstelle verpflichtet, den Programmeigner unaufgefordert innerhalb von fünf Werktagen darüber zu informieren.

Änderungen, die ihre Akkreditierung beeinflussen könnten, sind unverzüglich dem Programmeigner und der Akkreditierungsstelle zu melden.

6.5. Sanktionen des Programmeigners gegenüber der Zertifizierungsstelle

Erfüllt eine Zertifizierungsstelle oder deren Personal die in Kapitel 6 aufgeführten Pflichten oder die Hinweise der Akkreditierungsstelle oder des Programmeigners nicht, geht der Programmeigner dagegen vor.

Dies kann je nach Art der Nicht-Erfüllung ein klärendes Gespräch, eine formelle Verwarnung, eine Verpflichtung zu erneuten Schulungen oder weiteren Qualifizierungsmaßnahmen zur Sicherstellung der Integrität des Green Shape Standards, der Entzug der Berechtigung zur Durchführung von Tätigkeiten im Rahmen des Zertifizierungsprozesses einzelner

Mitarbeiter*innen der Zertifizierungsstelle oder der gesamten Zertifizierungsstelle oder weitere Sanktionen gemäß Lizenzvereinbarung sein.

7. Review / Qualitätssicherung

7.1. Integrität des Green Shape Standards

Um die Qualität und Integrität des Green Shape Standards sicherzustellen, sind der Programmeigner und die Akkreditierungsstelle berechtigt, jederzeit an Green Shape Audits teilzunehmen.

Hinweise des Programmeigners oder der Akkreditierungsstelle zur Anwendung oder Interpretation des Green Shape Standards bearbeitet die Zertifizierungsstelle systematisch und setzt sie um.

Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, auf Anfrage alle im Zusammenhang mit dem Green Shape Standard stehenden Informationen an den Programmeigner und die Akkreditierungsstelle zu liefern. Dazu zählen insbesondere Informationen zu durchgeführten, in Arbeit befindlichen und geplanten Zertifizierungstätigkeiten.

Sämtliche Kommunikation der Zertifizierungsstelle im Zusammenhang mit dem Green Shape Standard gegenüber Unternehmen, der Öffentlichkeit oder anderen Dritten erfolgt in wertschätzender Weise gemäß den jeweils aktuellen Inhalten und Darstellungen der Vergabeordnung, des Zertifizierungsprogramms, der Markensatzung, des Markenhandbuchs sowie aller mitgeltenden Dokumente.

Bei Bedarf fordert die Zertifizierungsstelle fachliche Unterstützung beim Programmeigner durch entsprechendes Kommunikationsmaterial an.

Details (auch zum Datenschutz) werden in den Lizenzvereinbarungen zwischen Programmeigner und Zertifizierungsstelle sowie zwischen Programmeigner und Unternehmen geregelt.

Eine entsprechende Klausel nimmt die Zertifizierungsstelle in ihre Zertifizierungsvereinbarung mit dem Unternehmen auf und informiert alle im Zusammenhang mit dem Green Shape Standard tätigen Mitarbeiter*innen darüber.

Der Programmeigner stellt ein Schulungsprogramm für Zertifizierungsstellen und Unternehmen zur Verfügung. Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, dieses vor Aufnahme von Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Green Shape Standard zu durchlaufen sowie nach jeder Änderung des Green Shape Standards inkl. mitgeltender Dokumente zu erneuern. Der Programmeigner stellt über die erfolgreiche Teilnahme eine Bestätigung für die teilnehmenden Personen aus.

7.2. Beschwerden und Einsprüche

Im Rahmen der Integrität und Weiterentwicklung des Green Shape Standards ist konstruktives Feedback als wertvolle Rückmeldung willkommen.

Allgemeine Rückmeldungen oder Beschwerden der interessierten Öffentlichkeit zum Green Shape Standard nimmt der Programmeigner über das Kontaktformular auf seiner Website entgegen.

Beschwerden zu Green Shape Produkten des Unternehmens werden zunächst direkt an dieses selbst gerichtet.

Einsprüche des Unternehmens gegen eine Zertifizierungsentscheidung der Zertifizierungsstelle werden direkt an diese adressiert.

Die Zertifizierungsstelle definiert einen dokumentierten Prozess zum Umgang mit Beschwerden und Einsprüchen. Sollten sich diese nicht einvernehmlich innerhalb von vier Wochen zwischen Zertifizierungsstelle und Unternehmen lösen lassen, informiert die Zertifizierungsstelle den Programmeigner proaktiv.

Der Programmeigner bearbeitet alle Beschwerden innerhalb von vier Wochen nach Eingang.

7.3. Review des Green Shape Standards

Der Green Shape Standard unterliegt regelmäßigen Reviews.

Der Programmeigner überprüft dazu mindestens alle fünf Jahre sowie bei gravierenden Änderungen der Marktgegebenheiten unter Einbeziehung relevanter Anspruchsgruppen das Prüfprogramm und alle dazugehörigen Prozesse und mitgeltenden Dokumente.

Sollte sich bei der praktischen Anwendung des Standards auf Seiten von Zertifizierungsstelle, Unternehmen oder Programmeigner herausstellen, dass bestimmte Anforderungen nicht praktikabel sind, führt der Programmeigner innerhalb von drei Monaten nach Bekanntwerden ein Review nur für die betroffenen Teilaspekte durch.

Ergibt sich redaktioneller Klarstellungsbedarf zum Green Shape Standard, zugrundeliegenden Normen, dem Prüfprogramm, mitgeltenden Dokumenten oder anderen Anforderungen, verfasst der Programmeigner ein oder mehrere neue mitgeltende Dokumente als Interpretationshilfe und Klarstellung und/oder eine aktualisierte Version der jeweils betroffenen mitgeltenden Dokumente.

Dazu definiert er jeweils anzuwendende Übergangsfristen.

Inhaltliche Änderungen des Green Shape Standards, des Prüfprogrammes, mitgeltender Dokumente oder anderer Anforderungen über eine redaktionelle Klarstellung hinaus führen zu einer neuen Version des Green Shape Standards.

Alle Veränderungen werden im Log zum Green Shape Standard in Kapitel 11 aufgeführt.

7.4. Einbindung interessierter Kreise

In die Weiterentwicklung des Green Shape Standards bezieht der Programmeigner über seine Mitgliederversammlung hinaus weitere interessierte Kreise ein.

Damit wird gewährleistet, dass der Green Shape Standard sowohl im Hinblick auf unternehmerische Sorgfaltspflichten gegenüber Menschen und Umwelt als auch im Hinblick auf aktuelle Marktanforderungen einen Mehrwert für Programmeigner, Zertifizierungsstellen, Unternehmen und Verbraucher*innen bietet.

Zu den für den Green Shape Standard wichtigsten Anspruchsgruppen gehören Kunden, Lieferanten, Expert*innen und Wissenschaftler*innen mit Umwelt- und/oder Textilkompetenz insb. zu den Aspekten Klimaschutz und Kreislaufwirtschaft, sowie die kritische Öffentlichkeit / Verbraucherschutz. Diese Stakeholder decken mit ihrer Kompetenz verschiedene Phasen des Produktlebenszyklus und die jeweils dafür definierten Prüfkriterien ab.

Ihre Belange werden bei Reviews angemessen berücksichtigt. Dazu bildet der Programmeigner geeignete Beteiligungsformate, wie bspw. eine oder mehrere Arbeitsgruppen aus besonders kompetenten und/oder besonders betroffenen Anspruchsgruppen, die jeweils durch Personen mit entsprechender Fachexpertise vertreten werden.

Die Einbindung von Anspruchsgruppen, deren Feedback zur Weiterentwicklung des Green Shape Standards sowie die Entscheidungen, ob, wie und warum dieses in den Green Shape Standards integriert wird, dokumentiert der Programmeigner auf geeignete Weise und macht es allen Beteiligten zugänglich.

Zeitpunkt und konkrete Formate der Stakeholder-Einbindung legt der Programmeigner fest. Über die Veröffentlichung entscheidet der Programmeigner.

7.5. Managementsystem der Zertifizierungsstelle

Die Zertifizierungsstelle hat ein Managementsystem aufgebaut und hält dieses aufrecht, welches geeignet ist, die Anforderungen gemäß DIN EN ISO/IEC 17065 konsequent zu erfüllen.

Sie ist verpflichtet, die Anforderungen des Green Shape Standards in ihrem Managementsystem zu verankern.

8. Normative Verweisungen

- DIN EN ISO/IEC 17065
- DIN EN ISO/IEC 17067
- DIN EN ISO/IEC 19011
- DIN EN ISO/IEC 17030
- dieses Zertifizierungsprogramm und in Kapitel 9 dazu aufgeführten mitgeltenden Dokumente
- OECD (2020), OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie, OECD

Publishing, Paris, <https://doi.org/10.1787/9789264304536-de>; Überarbeitete Ausgabe, Dezember 2020⁴

- der Gemeinsame Rahmen für verantwortungsvolle Einkaufspraktiken⁵
- die Internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken in der Version 2025 der 12. Ausgabe der Klassifikation von Nizza ⁶
- die Datenschutzgrundverordnung⁷
- die Anleitungen des International Accreditation Forum IAF ID 3 für Zertifizierungsstellen⁸

9. Anlagen / Mitgeltende Dokumente

Nr.	Name des Dokumentes	Inhalt des Dokumentes
01	GS3.1 mgD 01 Prüfprogramm_Produnkt-anforderungen_Prüfnachweise V1.0.docx	Green Shape Produkt- und Prozess-Anforderungen, Erläuterung der Mindestanteile zertifizierter Materialien je nach Warenklasse und Liste nicht berücksichtigter Produktbestandteile
02	GS3.1 mgD 02 Warenklassen V1.2	Liste der für Green Shape zugelassenen Produktkategorien
03	GS3.1 mgD 03 Berechnung Materialeffizienz V1.0	Anleitung zur Berechnung der Materialeffizienz

⁴ https://www.oecd.org/de/publications/oecd-leitfaden-fur-die-erfullung-der-sorgfaltspflicht-zur-forderung-verantwortungsvoller-lieferketten-in-der-bekleidungs-und-schuhwarenindustrie_9789264304536-de.html

⁵ <https://www.cfrpp.org/the-common-framework>

⁶ https://www.dpma.de/marken/klassifikation/waren_dienstleistungen/nizza/index.html

⁷ https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/INFO1.pdf?__blob=publicationFile&v=19

⁸ https://iaf.nu/iaf_system/uploads/documents/IAFID32011_Management_of_Extraordinary_Events_or_Circumstances.pdf

04	GS3.1 mgD 04 Berechnung des Anteils nachhaltiger Materialien SMCS V1.0	Anleitung zur Berechnung des Anteils nachhaltiger Materialien (Sustainable Material Content Share)
05	GS3.1 mgD 05 Anerkennung vorgelagerter Zertifikate V1.0	Verfahren zur Anerkennung von Standards und Zertifikaten (Meta-Siegel Prozess)
06	GS3.1 mgD 06 bluesign CRITERIA for bluesign PRODUCT_Kapitel 10_component classification	Basis für nicht berücksichtigte Bestandteile
20	GS3.1 mgD 20 Green Shape e.V. Vergabeordnung V1.0	Vergabeordnung des Green Shape e.V.
21	GS3.1 mgD 21 Antragsformular V1.0	Antragsformular für Unternehmen an den Green Shape e.V.
22	GS3.1 mgD 22 Systematik der mgD V1.0	Beschreibung der Systematik der mitgeltenden Dokumente zum Green Shape Standard
23	GS3.1 mgD 23 Antragsdokumente und Selbsteinschätzung V1.0	Checkliste der Prozess-bezogenen Green Shape Kriterien zur Selbsteinschätzung und Vorbereitung auf die Prüfung
30	GS3.1 mgD 30 Green Shape Markensatzung V1.0	Satzung der Gewährleistungsmarke Green Shape
31	GS3.1 mgD 31 Marken Handbuch V1.0	Green Shape Markenhandbuch (Logo Manual)
40	GS3.1 mgD 40 Anforderungen an Kompetenzen der ZertStelle V1.0	Liste der Kompetenzen verschiedener Rollen innerhalb der Zertifizierungsstelle
41	GS3.1 mgD 41 Prozess Ermittlung Stichprobe V1.0	Beschreibung des Prozesses zur Ermittlung der Stichprobe für Audits

42	GS3.1 mgD 42 Auditbericht / Auditprotokollvorlage V1.0	Formular für Auditprotokoll zur Verwendung durch die Zertifizierungsstelle
43	GS3.1 mgD 43 Vorlage Green Shape Zertifikat V1.0	Vorlage mit Mindestinhalten des Green Shape Zertifikates
44	GS3.1 mgD 44 Grafik_Zertifizierungsprozess V1.0	Visualisierung des Zertifizierungsprozesses

10. Fachbegriffe / Glossar / Begriffsdefinitionen

Begriff oder Abkürzung	Englisch	Erläuterung
Audit	Audit	Prozess zum Erlangen relevanter Informationen über einen Gegenstand der Konformitätsbewertung und zu deren objektiver Auswertung, um zu ermitteln, inwieweit die festgelegten Anforderungen erfüllt sind. (Definition ISO/IEC 17000:2020)
Bilanzielle Zurechnung / „Book and Claim“	Book and Claim	System, bei dem Unternehmen Nachhaltigkeitszertifikate erwerben, ohne dass die Produkte physisch damit verbunden sind. Der Anspruch wird „gebucht“, um nachhaltige Praktiken nachzuweisen
DAkkS (Deutsche Akkreditierungsstelle)	DAkkS (German National Accreditation Authority)	Nationale Akkreditierungsbehörde der Bundesrepublik Deutschland

Ende des Produktlebenszyklus	EOL (End of Product Life)	Zeitpunkt, an dem ein Produkt nicht mehr weiter genutzt werden kann und aus dem Verbrauchskreislauf ausscheidet. Dies markiert den Übergang in die Entsorgung, Wiederverwertung oder das Recycling des Produkts.
Futterstoff	Lining	Textiler Stoff an der Innenseite von Produkten
GOTS (Global Organic Textile Standard)	GOTS (Global Organic Textile Standard)	GOTS ist ein Textilverarbeitungsstandard für Bio-Fasern mit unabhängiger und transparenter Zertifizierung der gesamten Lieferkette.
GRS (Global Recycle Standard)	GRS (Global Recycle Standard)	Der Global Recycle Standard setzt Anforderungen an die unabhängige Zertifizierung von Recyclingmaterialien, Produktketten, sowie soziale und umweltrelevante Praktiken fest.
GS (Green Shape)	GS (Green Shape)	Standard und Zertifizierungsprogramm für Bekleidung und textile Outdoor-Produkte
Hauptmaterial	Main Fabric	Haupt- / Oberstoff eines Textilproduktes
Herkunftssicherung	Identity Preserve	Verfahren zur Sicherung der Nachverfolgbarkeit und Einhaltung von Standards eines Materials oder Produkts über die gesamte Lieferkette hinweg

Zertifizierungsstelle	Conformity Assessment Body / Certification Body	Unabhängige Organisation, die die Übereinstimmung von Produkten, Prozessen oder Dienstleistungen mit festgelegten Standards oder Vorschriften prüft und zertifiziert.
(Vor-) Lieferant	Supplier / Tier 2	Zulieferbetrieb der zweiten vorgelagerten Wertschöpfungsstufe; Hersteller von Stoffen / Zutaten
M / RSL	M/RSL	Kombination aus RSL und MRSL
Materialeffizienz	Material Efficiency	Verhältnis von Materialeinsatz zu tatsächlich im Produkt verarbeiteten Materialien. Bei textilen Stoffen: Stoffbreite im Verhältnis zu für ein Produkt benötigten Schnittteilen in Prozent; Quotient Brutto/Netto-Materialverbrauch
MRSL (Manufacturing Restricted Substance List)	MRSL (Manufacturing Restricted Substance List)	Liste von Chemikalien, die bei der Herstellung von Textilien und Leder eingeschränkt oder verboten sind. Die MRSL dient dem Schutz von Arbeitnehmern, Verbrauchern und der Umwelt.
Mulesing	Mulesing	Schmerzhaftes Prozedur zur Verhinderung von Parasitenbefall bei Schafen.
Nicht-nominierte / lokale Lieferanten	Non-nominated supplier / local supplier	Vom Produzenten selbst festgelegter Vorlieferant
OCS (Organic Claim Standard)	OCS (Organic Claim Standard)	Standard, der das Vorhandensein und die Menge von organischem Material und den Fluss des Rohmaterials von seiner bis zum Endprodukt überprüft, bspw. für Naturfasern wie Baumwolle

Abfall nach Gebrauch	Post-Consumer Material	Material aus Haushalten, gewerblichen und industriellen Einrichtungen oder Instituten (die Endverbraucher des Produktes sind), das nicht mehr länger für den vorgesehenen Zweck verwendet werden kann. Darin enthalten ist zurückgeführtes Material aus der Lieferkette. (Definition ISO 14021:2016)
Abfall vor Gebrauch	Pre-Consumer / Post Industrial Material	Material, das beim Herstellungsverfahren aus dem Abfallstrom abgetrennt wird. Nicht enthalten ist die Wiederverwendung von Materialien aus Nachbearbeitung, Nachschliff oder Schrott, die im Verlauf eines technischen Verfahrens entstehen und im selben Prozess wiederverwendet werden können. (Definition ISO 14021:2016)
Produzent	Manufacturer / Tier 1	Direkter Geschäftspartner des Unternehmens; Lieferant der ersten vorgelagerten Wertschöpfungsstufe; in der Regel Konfektion von Textilien
Produktentwicklung / Produktentwicklungsprozesse	Product Development / Product Development processes	Gesamter Prozess der Produktentwicklung von der Planung über Design, Materialauswahl und Herstellungsprozesse des Endproduktes
Produktkette	Chain of Custody	Transparenter Verlauf eines Produkts oder Materials über die gesamte Lieferkette beginnend bei der Rohstoffgewinnung, über die Verarbeitung und den Transport, bis hin zum fertigen Endprodukt. Nachweise werden von der vorgelagerten an die jeweils nachgelagerte Wertschöpfungsstufe weitergereicht.

Programmeigner / Standardgeber / Standardeigner	Scheme owner	Träger eines Zertifizierungsprogrammes. Für den Green Shape Standard: Green Shape Verein zur Förderung umweltfreundlicher Bekleidung und textiler Produkte e.V. (Green Shape e.V.)
RCS (Recycled Claim Standard)	RCS (Recycled Claim Standard)	Internationale Zertifizierung für den Nachweis der Verwendung von recycelten Materialien
RDS (Responsible Down Standard)	RDS (Responsible Down Standard)	Freiwilliger Standard, der verbindliche Mindeststandards bei der Gewinnung von Daunen vorgibt.
Recyclebarkeit	Recyclability	Charakteristisches Merkmal von Produkten, Verpackungen oder zugehörigen Bestandteilen, die durch geeignete Verfahren und Programme vom Abfallstrom abgetrennt, gesammelt, bearbeitet und in Form von Rohstoffen oder Produkten der Wiederverwendung zugeführt werden können. (Definition ISO 14021:2016)
Rohstoff	Feedstock	Natürliche Ressourcen, die zur Herstellung von Produkten verwendet werden. Rohstoffe können mineralischen, pflanzlichen, tierischen oder fossilen Ursprungs sein und werden häufig in Primär- (direkt aus der Natur) und Sekundärrohstoffe (z. B. durch Recycling gewonnene Materialien) unterteilt.
RSL (Restricted Substance List)	RSL (Restricted Substance List)	Liste von eingeschränkt oder unzulässigen chemischen Substanzen in Endprodukten

RWS (Responsible Wool Standard)	RWS (Responsible Wool Standard)	Freiwilliger Standard für tierschutzgerechte Wolle, der eine Zertifizierung aller Standorte von der Wollfarm bis zum Verkäufer in der letzten Transaktion zwischen Unternehmen vorschreibt.
Schnittbild	Mini Marker	Technische Darstellung eines Textilproduktes, die die einzelnen Schnittteile zeigt, aus denen das Stück zusammengesetzt wird.
STeP (Sustainable Textile Production)	STeP (Sustainable Textile Production)	Zertifizierung, die auf die höchsten Standards sowohl für soziale als auch für ökologische Aspekte der Textil- und Lederproduktion sowie für industrielle Wäschereien setzt.
Segregated	Segregated	Materialien mit bestimmten Standards werden während der Produktion getrennt von anderen verarbeitet, um ihre Eigenschaften zu erhalten und eine Vermischung zu vermeiden.
Stoffe	Fabrics	Textilien, die durch Weben, Stricken oder andere Techniken aus Fasern hergestellt werden.
Unternehmen	Company	Im Green Shape Standard: Hersteller von nach Green Shape zertifizierbaren Produkten (Standardnutzer)
Vertreter- / Verkaufs-Muster	Salesmen Sample	Vorproduzierte Einzelteile in Mustergröße als Anschauungsteile zur Vorlage bei Kunden
ZDHC (Zero Discharge of Hazardous Chemicals)	ZDHC (Zero Discharge of Hazardous Chemicals)	Das Zero Discharge of Hazardous Chemicals (ZDHC)-Programm ist eine globale Initiative, die sich auf die Beseitigung gefährlicher Chemikalien aus der Textil-, Bekleidungs- und Schuhindustrie konzentriert.

Zutaten	Trims	Produktkomponenten wie Reißverschlüsse, Knöpfe, Bänder usw.
---------	-------	---

11. Log / Änderungen an diesem Dokument

Datum	Kapitel	Änderung